

gegenwärtige Königin pflegt daher im Winter englisch-bischöflich und im Sommer schottisch-presbyterianisch zu sein. — Die Suprematie des Staatssoberhauptes äußert sich am auffälligsten bei den Bischofswahlen. Die Bischöfe werden zwar scheinbar, wie in den altkatholischen Zeiten, von den Domcapiteln gewählt, thatsächlich aber vom König, beziehungsweise von den Ministern ernannt. Ist nämlich ein Bischofsstiz durch den Tod des bisherigen Inhabers oder sonst erledigt, so tritt sofort das betreffende Capitel zusammen, und es erscheint von Seiten der Krone ein Mandat, welches die Erlaubniß zum Wählen (*coings d'élire*) enthält. Aber das alles ist nur Schein, denn zugleich mit letzterem Schreiben läuft ein zweites ein, in welchem der König die Person benennt, die gewählt werden muß. Würde das Capitel, was jedoch nie geschieht, nicht binnen zwölf Tagen zur Wahl schreiten, so stünde dem Könige das Recht zu, den Nachfolger einfach durch offenes Schreiben (*by letter patent*) zu ernennen; würde gar das Capitel, was noch viel weniger geschieht, einen Andern als den vom König benannten wählen, so verfiel es der Strafe des *Præmunire*, und der König könnte sofort die Einkünfte des erledigten Stuhles einziehen. Ist der Neuwahlte ein bloßer Bischof, so ergeht meistens an den betreffenden Erzbischof in gleicher Form ein königliches Mandat, denselben zu bestätigen und dann zu weihen. Handelt es sich um die Einsetzung eines Erzbischofs (ein solcher wird in der Regel von einem Bischof aus *promovirt*), so erhält der zweite Erzbischof des Landes den königlichen Auftrag, im Verein mit zwei oder vier Suffraganen den Ernannten einzuführen. Ehe der Erzbischof den neugewählten Bischof bestätigt, erläßt er eine öffentliche Bekanntmachung des Inhalts, daß jedermann seine etwaigen Einwendungen gegen die Wahl erheben möge. Nach dieser leeren Formalität findet die Einweihung des Neugewählten an einem Sonntage zum Schlusse des gewöhnlichen Morgengottesdienstes statt. Die Lectionen dabei sind als Epistel entweder 1 Tim. 3, 1—8 oder Apg. 20, 17—26; als Evangelium entweder Joh. 5, 19—24, oder 21, 15—18, oder Matth. 28, 18—20. Zuerst richtet der Erzbischof einige Fragen an den Gewählten, wie sie auch bei der Einweihung der niederen Geistlichen gewöhnlich sind (s. unten); dann legt er mit den anwesenden Bischöfen dem Gewählten die Hände auf das Haupt und spricht: „Nimm hin den heiligen Geist zum Amte eines Bischofs, welches dir nunmehr durch Auslegung unserer Hände anvertraut ist im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen. Gedente daran, daß du die Gnadengabe erweckst, welche dir verliehen ist durch Auslegung unserer Hände, denn Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft, der Liebe und der Zucht.“ Hierauf überreicht der Erzbischof dem Geweihten eine Bibel mit den Worten: „Sei eifrig im Lesen, im Ermahnen, im Lehren. Dente reiflich über das nach, was in diesem Buche ent-

halten. Beweise Treue und Fleiß, auf daß du zunehmest, und dein Wachsthum kund werde allen Menschen. Habe Acht auf dich selbst und die Lehre, und richte dein Leben nach derselben ein. Wenn du solches thust, wirst du dich selbst sammt denen, die dich hören, selig machen. Sei ein Hirte der Herde Christi und kein Wolf, weide dieselbe und verschlinge sie nicht. Hilf auf den Schwachen, heile die Kranken, verbinde die Verwundeten, führe zurück die Verirrten, suche die Verlorenen. Sei barmherzig, aber ohne sträfliche Nachsicht, bewahre die Zucht, aber so, daß du nicht der Milde vergriffest, damit, wenn der Erzhirte kommt, du die unerweillliche Krone der Ehren empfangest durch Jesum Christum, unsern Herrn. Amen.“ Seinerseits leistet der Geweihte dem Erzbischof den canonischen Gehorsam. Einige Tage nach der Einweihung findet die Inthronisation des neuen Bischofs in der betreffenden Cathedralkirche statt. Gewöhnlich an einem Wochentage, nach Verlesung der Liturgie, führt der Dechant des Capitels denselben auf seinen Sitz und erklärt ihn, mit Berufung auf die ihm ertheilte königliche Vollmacht, für eingeführt und inthronisirt. Noch hat der Bischof beim Könige um Bestätigung in *temporalibus* einzukommen und erhält nach geleistetem Lehensseid das Recht der Peerchaft. Diese Feierlichkeiten finden auch bei Einföhrung eines Erzbischofs oder bei Veretzung eines Bischofs statt, nur fällt die Einweihung weg. Man sieht, diese Cerimonien sind auf den Schein berechnet, als gehe die Einsetzung der Hirten von der Kirche aus; in Wahrheit jedoch verhält sich die Sache anders: die anglicanischen Bischöfe werden vom König oder den Ministern creirt und sind deren Geschöpfe. Früher pflegten die Könige auf die erledigten Stühle vorzugsweise Günstlinge oder gar Söhne vornehmer Häuser, deren Stimmen man im Parlamente brauchte, zu erheben; in neueren Zeiten, seit die öffentliche Meinung einen unwiderstehlichen Einfluß auch auf Kirchensachen ausübt, sind die Minister der Krone genöthigt, weniger auf die Unterstützung einflußreicher Familien zu sehen und würdigen Männern den Vorzug zu geben, namentlich solchen aus der evangelischen Partei, weil diese den mächtigen Dissenters und einer großen Anzahl gleichgesinnter Anglicaner aus den Mittelklassen besonders genehm sind. Dadurch wird auch eines der Hauptgebrechen der anglicanischen Verfassung bedeutend gemildert.

Erzbischöfliche Sitze gibt es zwei und Bischofsstze 29 in England selbst. Von den Zeiten Heinrichs VIII. bis zum Jahre 1833 war dieses Land in die zwei Kirchenprovinzen Canterbury und York mit 2 Erzbisthümern und 26 Bisthümern eingetheilt. Die Kirchenprovinz Canterbury umfaßte die Metropole gleiches Namens und die Suffraganbisthümer Bath und Wells, Bristol, Chichester, Ely, Exeter, Gloucester, Hereford, Lichfield und Coventry, Lincoln, London, Norwich, Oxford, Peterborough, Rochester, Salisbury, Winchester, Worcester; dazu die 4 Bisthümer im Fürstenthum Wales: St. Asaph,